

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 32.5 Abt. Brandschutz Beteiligt:	Nr.	VO/2019/3290-01 öffentlich
	Datum:	27.11.2019
	Verfasser:	Bieschke, Ronny Brosig, Frank
Aufwandsentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2019	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage aufgeführten Entschädigungssätze für die Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar mit Wirkung vom 01. Januar 2020. Damit wird der Beschluss der Bürgerschaft vom 24.04.2014, Drucksache Nr. VO/2014/0880 aufgehoben.

Begründung:

Die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden FwEntschVO M-V genannt) regelt die Aufwandsentschädigung für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren dem Grunde und der Höhe nach.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der FwEntschVO M-V sollen mit der Aufwandsentschädigung sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr gleich welcher Art abgegolten werden. Mit ihrem Beschluss vom 24.04.2014 schöpfte die Bürgerschaft die Höchstsätze nach § 2 FwEntschVO M-V nicht aus. Vielmehr setzte sie die Entschädigungen wie folgt fest:

1. Ortswehrführer 140,00 EURO/monatlich
2. Stellvertretender Ortswehrführer 70,00 EURO/monatlich
3. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr 35,00 EURO/monatlich
4. Ausbilder in der Ortsfeuerwehr für geleistete Lehrgangsstunden 10,00 EURO pro Stunde
5. durch ein Mitglied geleistete Brandsicherheitswache während einer Veranstaltung 10,00 EURO pro Stunde

Mit diesem Beschluss sollen nunmehr die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 1 FwEntVO M-V festgesetzt werden.

Darüber hinaus kann gemäß § 5 der FwEntschVO M-V Personen mit besonderen Aufgaben, im Einzelfall auch für spezielle Tätigkeiten, eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

Wann von einer speziellen Tätigkeit gesprochen werden kann, die ebenfalls eine gesonderte Aufwandsentschädigung rechtfertigt, lässt die FwEntschVO M-V offen. Nach diesseitiger Einschätzung ist dies für Gerätewarte nach § 5 der FwEntschVO M-V der Fall.

Soweit die Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr darüber hinaus für weitere Funktionen (gewählten Zugführer, gewählten Gruppenführer, Stammmaschinisten, Atemschutzgerätewart und Bekleidungswart) eine Entschädigung begehren, halten wir dies nicht für sachgerecht. Die Arbeit in der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Gerade hierdurch spiegelt sich die hohe Qualität, das große Engagement sowie die Funktionsfähigkeit von Freiwilligen Feuerwehren wieder.

Weiterhin beantragen die Ortswehrführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 Euro pro Kameradin/Kamerad und Einsatz.

Von den Städten mit einer Berufsfeuerwehr gewährt lediglich die Hansestadt Greifswald ihren Freiwilligen Feuerwehren eine derartige Entschädigung. Daneben steht der Landesfeuerwehrverband M-V einer solchen Zahlung kritisch gegenüber. So hat der Landesbrandmeister Hannes Möller einem OZ-Interview vom 15.02.2016 zum Thema ausgeführt.: „Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Die Arbeit für die Gesellschaft wird durch die Feuerwehrdienstleister aus Überzeugung durchgeführt. Gerade hierdurch spiegeln sich die hohe Qualität, die Empathie und das große Engagement sowie die Funktionsfähigkeit von Freiwilligen Feuerwehren wieder. Eine persönliche Aufwandsentschädigung halte ich daher für nicht sinnvoll. Verlässlichkeit, Sach- und Fachkunde sowie Mut erreicht man nicht durch Zahlungen von Kopfprämien.“

Für die Hansestadt Wismar gestaltet sich die Situation aus unserer Sicht anders.

Auf Grund der besonderen Situation, dass die Freiwilligen Feuerwehren mit einem Vorausfahrzeug zwei Funktionseinheiten zur Unterstützung des Erstangriffs der Berufsfeuerwehr mit sieben Funktionseinheiten unterstützen, ist es durchaus eine Sonderleistung, die über das eigentliche Ehrenamt hinausgeht. Deshalb sieht es die Verwaltung hier gerechtfertigt, eine finanzielle Sonderleistung an die Wehren auszus zahlen.

Damit sollen ausdrücklich die Wehren als Ganzes finanziell unterstützt werden. Das heißt, die Wehr entscheidet selbstständig, wozu sie dieses Geld verwendet. Der Rahmen ist einzig und allein, dass das Geld innerhalb des ehrenamtlichen Engagements für den Brandschutz in der Hansestadt Wismar eingesetzt wird. Ob der Betrag also für einzelne Aktionen, Aufgaben oder aber auch für die Kameradinnen und Kameraden eingesetzt wird, die teilweise oder tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, bleibt ausdrücklich der Wehr vorbehalten.

Grundlage der Berechnung sollen die Einsätze der freiwilligen Wehren sein, dabei soll vergleichbar Greifswald für die Anzahl der jeweils zum Einsatz gekommenen Kameradinnen und Kameraden jeweils 7,50 Euro zugewendet werden. Es werden daher 7,50 Euro für jede Kameradin und jeden Kameraden, die sich binnen 20 Minuten nach Alarmierung beim Einheitsführer gemeldet haben, an die jeweilige Freiwillige Feuerwehr ausgekehrt. Diese Verfahrensweise ist mit den jeweiligen Ortswehrführern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar abgestimmt.

Die anfallenden Kosten dafür sind entsprechend des jeweiligen Einsatzgeschehens der Vergangenheit berechnet. Bei weiterer Zugrundelegung der Steigerung der Funktionsinhaber der Wehren sind insgesamt für die nächsten zwei Jahre jeweils 25.000 Euro eingeplant. Die Entschädigungszahlungen gemäß Beschluss vom 24.04.2014 und die neu zu beschließenden Entschädigungsleistungen laut der Sitzung der Bürgerschaft vom 19.12.2019 für die Funktionsträger sind in der beigefügten Synopse (Anlage 1) dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt: 12601	5019000	Aufwand in Höhe von	25.000

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt: 12601	7019000	Auszahlung in Höhe von	25.000

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt: 12601	5019000	Aufwand in Höhe von	25.000

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt: 12601	701900	Auszahlung in Höhe von	25.000

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S. 612), seit dem 31. Dezember 2015 geltende Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V 2013, S.667)

Anlage/n:

Anlage 1 - Synopse

Anlage 2 - Aufwandsentschädigung für Funktionen der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopsis

Entschädigungszahlungen gemäß Beschluss vom 24.04.2014

1. Ortswehrführer	140,00 EURO/monatlich
2. Stellvertretender Ortswehrführer	70,00 EURO/monatlich
3. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	35,00 EURO/monatlich
4. Ausbilder in der Ortsfeuerwehr für geleistete Lehrgangsstunden	10,00 EURO pro Stunde
5. durch ein Mitglied geleistete Brand-sicherheitswache während einer Veranstaltung	10,00 EURO pro Stunde

Entschädigungszahlungen gemäß Beschluss vom 19.12.2019

1. Ortswehrführer	170,00 EURO/monatlich
2. Stellvertretender Ortswehrführer	85,00 EURO/monatlich
3. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	85,00 EURO/monatlich
4. Gerätewart der Ortsfeuerwehr	85,00 Euro/monatlich
5. Ausbilder in der Ortsfeuerwehr für geleistete Lehrgangsstunden	10,00 EURO pro Stunde
6. durch ein Mitglied geleistete Brand-sicherheitswache während einer	10,00 EURO pro Stunde

Aufwandsentschädigung für Funktionen der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 (GVObI. M-V 2013, S. 667) beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 19.12.2019 die Aufwandsentschädigungen für folgende Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Wismar in folgender Höhe:

I.

1. Ortswehrführer	170,00 EURO/monatlich
2. Stellvertretender Ortswehrführer	85,00 EURO/monatlich
3. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	85,00 EURO/monatlich
4. Gerätewart der Ortsfeuerwehr	85,00 EURO/monatlich
5. Ausbilder in der Ortsfeuerwehr für geleistete Lehrgangsstunden	10,00 EURO pro Stunde
6. durch ein Mitglied geleistete Brand-sicherheitswache während einer Veranstaltung	10,00 EURO pro Stunde

II.

1. Die Inhaber von Funktionen im Sinne von Punkt I. Ziffer 1 bis 3 erhalten, sofern sie zwei dieser Funktionen gleichzeitig ausüben, als Maximalwert den Entschädigungssatz einer Funktion sowie die Hälfte des Entschädigungssatzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die unter Punkt I. Ziffer 4 und 5 genannten Aufwandsentschädigungen werden nicht auf nach Punkt I. Ziffer 1 bis 3 erhaltene Aufwandsentschädigung angerechnet.

2. Der Stellvertretung der Funktionen im Sinne von Punkt I. Ziffer 1 bis 3 wird bei Verhinderung der regulären Amtsinhaber für die Dauer der tatsächlichen Funktionsausführung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der regulären Amtsinhaber nach Punkt I. Ziffer 1 bis 3 gewährt.

III.

1. Die Freiwilligen Feuerwehren Altstadt und Friedenshof erhalten pro Einsatz 7,50 Euro für jede/n Kameradin/Kameraden, die/der sich binnen 20 Minuten nach Alarmierung beim Einheitsführer meldet. Der Nachweis ist über eine Meldeliste zu führen. Der Betrag erhöht sich entsprechend, sofern der Einsatzleiter wegen des Ausmaßes des Schadens weitere Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Altstadt und Friedenshof anfordert und diese zum Einsatz kommen.

2. Die Freiwilligen Feuerwehren Altstadt und Friedenshof bestimmen die Verwendung des vereinnahmten Betrages. Sie können den Betrag für Zwecke ihrer Feuerwehr verwenden oder aber auch teilweise oder ganz an die tatsächlich zum Einsatz gekommenen Kameradinnen und Kameraden auskehren.

IV.

Diese Entschädigungssätze treten ab dem 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssätze vom 01.01.2014, die durch Beschluss der Bürgerschaft vom 24.04.2014 bestimmt und festgesetzt wurden, außer Kraft.